



GEMEINDE OHLSBACH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

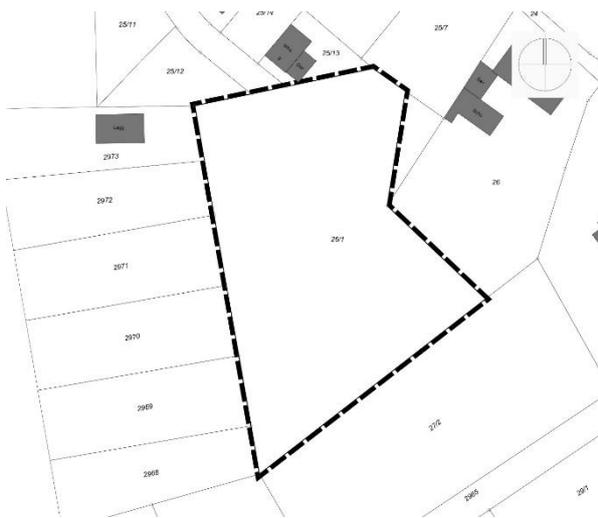
ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES „AM KÄPPELE“ MIT SEINEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Am 13.12.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ohlsbach die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Käppele“ beschlossen. Städtebauliche Zielsetzung ist die Bereitstellung von innerörtlichen Bauflächen für eine Wohnnutzung zur Deckung des örtlichen Bedarfs.

Am 15.01.2018 hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes „Am Käppele“ mit seinen örtlichen Bauvorschriften gebilligt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie parallel die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung und die Beteiligungen erfolgten vom 05.02.2018 bis zum 09.03.2018.

Am 09.04.2018 hat der Gemeinderat die eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage abgewogen und entsprechenden Abwägungsbeschluss getroffen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes „Am Käppele“ mit seinen örtlichen Bauvorschriften wurde gebilligt und die Durchführung der zweiten, erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie parallel die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.



Maßgebend ist der Bebauungsplanentwurf mit seinen örtlichen Bauvorschriften mit seinen Einarbeitungen aus dem Abwägungsbeschluss vom 09.04.2018.

Die erneute Offenlage mit den inhaltlich angepassten Änderungen nach dem Abwägungsbeschluss erfolgt nach § 4a Abs. 3 BauGB mit einer zweiwöchigen Offenlage jedoch verkürzt.

Stellungnahmen dürfen dann nur noch zu den geänderten Teilen des Entwurfes vorgebracht werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit seinen örtlichen Bauvorschriften wird mit Textteil und Begründung in der Zeit vom

15.05.2018 bis zum 05.06.2018

im Rathaus bei der

**Gemeinde Ohlsbach, Hauptstraße 33, 77797 Ohlsbach
(Bürger- Bau- und Ordnungsamt)**

während der üblichen Sprechzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich im Erdgeschoss des vorgenannten Fachbereiches ausgelegt. Weiterhin ist der Bebauungsplan mit seinen örtlichen Bauvorschriften auf der Homepage der Gemeinde unter

<https://www.ohlsbach.de>

unter der Rubrik „Leben und Wohnen“ abrufbar.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen ist auch eine artenschutzrechtliche Abschätzung.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Ohlsbach, den 02. Mai 2018

Bernd Bruder, Bürgermeister